



Modalitäten über die Finanzierung und Kontrolle der Bereitstellung von Praktikums- und Ausbildungsplätze für nichtuniversitäre Gesundheitsberufe

Dieses Dokument erläutert die Modalitäten über die Finanzierungen der Entschädigungen sowie die Kontrolle bezüglich der Bereitstellung von Praktikums- und Ausbildungsplätze für nichtuniversitäre Gesundheitsberufe gemäss der geltenden Gesetzgebung an die im Wallis tätigen Institutionen.

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Gesetzgebung (Gesetz (https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/811.3) und Verordnung (https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/811.300)) über die Bereitstellung der Anzahl an Praktikums- und Ausbildungsplätzen für nichtuniversitäre Gesundheitsberufe sind die im Kanton Wallis oder mit einem interkantonalen Status ansässigen Spitäler (inkl. Kliniken), Alters- und Pflegeheime, Organisationen der Pflege und Hilfe zu Hause sowie Rettungsdienste verpflichtet, Praktikums- und Ausbildungsplätze für nichtuniversitäre Gesundheitsberufe gemäss den vom Kanton jährlich festgelegten Zielen zur Verfügung zu stellen.

Die Berufe, welche der Verpflichtung unterliegen sind folgende:

1. Bereich Pflege und Betreuung:
 - 1.1. Pflegefachfrau/Pflegefachmann FH
 - 1.2. Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF
 - 1.3. Fachfrau/mann Gesundheit (FaGe)
 - 1.4. Fachfrau/mann Betreuung (FaBe) (für den Bedarf im Gesundheitswesen)
 - 1.5. Assistent/in Gesundheit (AGS)
2. Physiotherapie FH
3. Bereich Rettungswesen:
 - 3.1. Transportsanitäter/in (Diplom oder Zertifikat)
 - 3.2. Rettungssanitäter/in HF

2. Kontrolle der Anzahl Praktikums- und Ausbildungswochen

Die Kontrolle der Anzahl der von den Gesundheitsinstitutionen zur Verfügung gestellten Praktikums- und Ausbildungswochen erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der vertraglich vereinbarten Präsenzwochen im Betrieb. Die durchschnittliche Anzahl der Wochen der vertraglichen Anwesenheit im Unternehmen stellt sich wie folgt dar:

<i>Ausbildung</i>	<i>Wochen</i>
Pflegefachfrau/Pflegefachmann FH	13.3
Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF	24.0
Fachfrau/mann Gesundheit (FaGe)	31.3
Fachfrau/mann Betreuung (FaBe)	32.2
Assistent/in Gesundheit (AGS)	36.2
Rettungssanitäter/in HF	29
Physiotherapie FH	13

Die Entschädigungen für die Lernenden werden jedoch für das ganze Jahr entrichtet d.h. es werden die obenstehenden CHF 400.- pro Monat für das gesamte Jahr ausbezahlt (CHF 4'800.-).

3. Entscheid über die Entschädigungen für die Betreuung der Praktikanten und Lernenden

Auf Grundlage des Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung über die Bereitstellung von Praktikums- und Ausbildungsplätzen für nichtuniversitäre Gesundheitsberufe legt die Dienststelle für Gesundheitswesen (DGW) die Abgeltung der Institutionen für die Betreuung der Praktikanten und Lernende im Bereich der FaGe, FaBe, AGS, Transportsanitäter/in sowie Rettungssanitäter/in HF fest.

Hierzu wurde ein Entscheid (<https://www.vs.ch/de/web/ssp/etablissements-sanitaires#id17555041>) erarbeitet, welche die Entschädigungen für alle der Gesetzgebung unterliegenden Institutionen gleichermassen gelten.

Die Entschädigungen an die Institutionen präsentieren sich wie folgt:

<i>Ausbildung</i>	<i>Entschädigung in CHF</i>	<i>entrichtet durch</i>
Pflegefachfrau/Pflegefachmann FH	60.- pro Tag	HES-SO
Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF	60.- pro Tag	Fondation ES Santé
Rettungssanitäter HF	6'000.- pro Jahr oder 300.-/Praktikumswoche	DGW
Physiotherapie FH	60.- pro Tag	HES-SO
Fachfrau/mann Gesundheit (FaGe)	400.- pro Lernenden pro Monat	DGW
Fachfrau/mann Betreuung (FaBe)	Anwesenheit in der arbeitgebenden Institution oder	
Assistent/in Gesundheit (AGS)	100.-/Ausbildungswoche	

Die Entschädigung der Praktika FH und HF werden durch die HES-SO sowie die "Fondation ES Santé" entrichtet. Diese belaufen sich auf CHF 60.-/pro Praktikumstag.

Die Entschädigungen für die Rettungssanitäter sind in einer separaten Richtlinie der Kantonalen Walliser Rettungsorganisation (KWRO) über die Subventionierung der Ambulanzen geregelt.

4. Modalitäten bezüglich der Auszahlung der Entschädigungen

Wie in der obenstehenden Tabelle bereits angegeben, werden die verschiedenen Beträge durch die HES-SO, der "Fondation ES Santé" und DGW an die jeweiligen Institutionen entrichtet.

Nachfolgend wird aufgezeigt, wie die Modalitäten für die jeweiligen Versorgungsbereiche angewendet werden:

4.1 Spitaler und Kliniken

Die Entschadigungen werden im Rahmen des Gesetzes ber die Krankenanstalten und –institutionen (GKAI - https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/800.10) geregelt. Die Entschadigungen werden somit gemass den ordentlichen Akontozahlungen an die Institutionen auf Basis der durch die DGW jahrlich festgelegten Ausbildungsziele entrichtet.

Nachdem die definitiven Ausbildungsleistungen bei der DGW hinterlegt wurde, wird nach der Kontrolle durch diese der Saldo im Rahmen der definitiven Endabrechnung an die Institutionen entrichtet. Ist der Saldo zu Gunsten der DGW wird die folgende Akontozahlung in diesem Sinne korrigiert.

4.2 Alters- und Pflegeheime

Fur die Alters- und Pflegeheime (APH) gilt das Gesetz ber die Langzeitpflege (GLP - https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/805.1). Die Entschadigungen bezuglich des jahrlich festgelegten Minimalzieles werden im Rahmen der Akontozahlungen an die Institutionen entrichtet.

Die effektiv geleisteten Ausbildungswochen werden mit der Hinterlegung der Rechnung bei der DGW kontrolliert und anschliessend der Saldo an die Institutionen entrichtet. Die Aufteilung Kanton und Gemeinde (70% - 30%) werden gemass Gesetzgebung beibehalten und der Gemeindeanteil weiterverrechnet. Ist der Saldo zu Gunsten der DGW wird die folgende Akontozahlung in diesem Sinne korrigiert.

4.3 Spitex-Organisationen

Die gesetzliche Basis bildet hier ebenfalls das Gesetz ber die Langzeitpflege GLP - https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/805.1). Fur die sozial-medizinischen Zentren (SMZ) werden die Zahlungen im Rahmen der Defizitfinanzierung via Akontozahlungen getatigt. Auch hier wird die Aufteilung Kanton Gemeinde (70% - 30%) gemass Gesetzgebung beibehalten.

Fur die Entschadigungen an den privaten Spitex-Organisationen erfolgt die Zahlungen ber die SMZ. Auf Basis der Verteilung der Pflegestunden der privaten Spitex-Organisationen berechnet die DGW den Gemeindeanteil an der Entschadigung pro Institution. Dieser Anteil wird anschliessend den SMZ bermitteln. Diese verteilen den Anteil fur jede private Spitex-Organisation anhand des geltenden Verteilschlussels (Anzahl Einwohner pro Gemeinde) an die Gemeinden.

Die definitiven Entschadigungen werden analog der anderen Institutionen anhand der definitiven hinterlegten Wochen getatigt. Ist der Saldo zu Gunsten der DGW wird die folgende Akontozahlung in diesem Sinne korrigiert.

4.4 Rettungsorganisationen

Die gesetzliche Basis bildet hier die Richtlinien ber die Subventionierung der Ambulanzunternehmen. Die Entschadigungen entrichtet die DGW ber die KWRO an die Ambulanzunternehmen.

Die definitive Abrechnung erfolgt im Rahmen der hinterlegten Rechnung. Ist der Saldo zu Gunsten der DGW wird die folgende Akontozahlung in diesem Sinne korrigiert.

4.5 Private Physiotherapiepraxen

Die privaten Physiotherapiepraxen konnen sich auf freiwilliger Basis gemass der Gesetzgebung beteiligen. Die Finanzierung erfolgt ber die HES-SO und wird anhand der definiti-

ven Abrechnung berechnet. Die Zahlungen werden direkt an die privaten Physiotherapiepraxen getätigt. Es werden keine Akontozahlungen entrichtet.

5. Kontrolle der definitiven Ausbildungsleistungen

Die Kontrolle der definitiven Ausbildungsleistungen werden von der DGW für alle Institutionen gemacht. Die Institution liefern die getätigten jährlichen Leistungen gemäss Gesetzgebung bis Ende April im Rahmen der hinterlegten Rechnung. Die Leistungen werden für das Jahr 2022 mittels eines Excelfiles bei der DGW hinterlegt. Ab 2023 steht für die künftige Erfassung der Leistungen ein Informatiktool zur Verfügung. Die Anwendung des Tools ist in einem Manual erklärt und steht dem Nutzer zur Verfügung.

Für die Berechnung der Akontozahlung basiert diese auf der Anzahl an Wochen der Vorjahre. Die DGW berechnet die Akontozahlungen anhand dieser Leistungen und entrichtet die Zahlungen gemäss den oben beschriebenen Verfahren.